



Bearbeitungshinweise:

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Flurkartenauszug oder Lageplan (M 1:1000) mit Eintragung des Brunnenstandortes,
2. Beschreibung des Vorhabens (mit u. a. Angaben über die eingesetzte Wärmeträgerflüssigkeit, Nachweise zur Wasserunschädlichkeit und zur Reinhaltung des Gewässers bei Störfällen),
3. Angaben zu den Bodenschichten (z.B. Auskunft des Geologischen Landesamtes der BUKEA), vorhandene Schichtenverzeichnisse
4. Prinzipskizze bzw. Ausbauzeichnung des Brunnens,
5. Eigentüternachweis (Katasterauszug, Verhältnis zum Grundeigentümer z. B. Rechtsvertrag),
6. Erläuterungsbericht entsprechend Merkblatt

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wasserwirtschaft:

Frau Bulla Tel.: 040/ 42840 5320

Fax: 040/ 4279-40379

Allgemeine Hinweise:

1. Innerhalb der Wasserschutzgebiete sind Bohrungen und Brunnen zum Aufsuchen und Nutzen von Grundwasser verboten. In besonderen Einzelfällen kann eine Befreiung beantragt werden.
2. Wenn es sich bei der erlaubnispflichtigen Förderung von Grundwasser um eine Gewässerbenutzung von erheblicher Auswirkung handelt, wird die BUKEA den Antrag mit den Anlagen gemäß § 92 HWaG einen Monat öffentlich auslegen und dies im Amtlichen Anzeiger bekannt machen. Betroffene Anlieger können dann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungszeit Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vor Ablauf dieser Frist darf die Wasserbehörde über den Antrag nicht entscheiden.
Falls es sich um einen Antrag mit erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt handelt, wird Ihre Sachbearbeiterin ggf. weitere Antragsexemplare nachfordern.
3. Für die Antragsbearbeitung wird im Rahmen der Umweltgebührenordnung eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem behördlichen Arbeits- und Zeitaufwand bei der Antragsbearbeitung.
4. Außer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung ist ggf. eine Genehmigung zur Einleitung der Abwässer in ein öffentliches Gewässer oder in die öffentlichen Siele erforderlich. Die Anschriften der zuständigen Dienststellen können Sie bei der Wasserbehörde erfragen.